
S 8 R 3434/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 3434/04
Datum	07.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 R 3092/05
Datum	18.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 7. Juli 2005 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der am 1951 geborene Kläger, der keine Berufsausbildung hat, war von April 1965 bis März 1969 als Lederei-Arbeiter, von März 1969 bis August 1970 bei einer Firma, die Heizkörper herstellte, als Arbeiter, von August 1970 bis Juni 1972 als Arbeiter bei den kanadischen Streitkräften, von Juni 1972 bis Mai 1979 als Kraftfahrer bzw. Kraftfahrer und Lagerei-Arbeiter sowie von Mai 1979 bis Februar 2002 als Produktionshelfer abhängig beschäftigt. Von Mai bis Dezember 2003 war er als freier Verkaufsfahrer für die Firma Eismann tätig.

Er leidet im Wesentlichen unter einem Zustand nach fl  chtiger cerebraler Durchblutungsst  rung ohne   berdauernde Symptomatik, an anfallsartigen Ereignissen bei Zustand nach (in den Akten beschriebener) cerebraler Isch  mie, an einer abnorm einfach strukturierten, gesch  tzt grenzbegabten Prim  rpers  nlichkeit, einem Zustand nach neurochirurgischer Dekompression wegen lumbaler Spinalkanalstenose bei pr  sacralem Bandscheibenvorfall ohne wesentliche Funktionsst  rung oder neurologische Ausf  lle, leichten degenerativen Ver  nderungen der LWS, einem gut eingestellten Diabetes mellitus, einer kleinen euthyreoten Struma, einem kleinen reponiblen Nabelbruch und einer milden labilen arteriellen Hypertonie.

Nach einem erfolglosen ersten Rentenverfahren (Bescheid vom 20. M  rz 2002) beantragte der Kl  ger im Dezember 2003 erneut die Gew  hrung von Rente, unter anderem mit Hinweis auf seinen Zustand nach Schlaganfall und nach Bandscheibenoperation.

Der Orthop  de Dr. Sch. , der Nervenarzt und der Psychiater Dr. B. sowie der Internist MD L. kamen in ihren Gutachten zum Ergebnis, der Kl  ger k  nne leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne Nachtschicht, erh  hte Verletzungsgefahr, F  hren eines Fahrzeuges, h  ufiges B  cken und Zwangshaltungen der Rumpfwirbels  ule, mit (nur) sehr bescheidenen geistigen Anforderungen und ohne besondere Anspr  che an Konzentration und Verantwortung   ber sechs Stunden, n  mlich vollschichtig verrichten.

Mit Bescheid vom 7. Mai 2004 und     nach Vorlage eines Attests seines behandelnden Arztes Dr. B. sowie Einholung einer Stellungnahme von MD L. im Widerspruchsverfahren     Widerspruchsbescheid vom 25. August 2004 lehnte die Beklagte die Gew  hrung von Rente wegen voller und auch teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunf  higkeit ab.

Deswegen hat der Kl  ger am 24. September 2004 Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben.

Das SG hat die behandelnden   rzte Dr. B. , Facharzt f  r Allgemeinmedizin, und Dr. H. , Arzt f  r Neurologie und Psychotherapie, schriftlich als sachverst  ndige Zeugen geh  rt sowie ein Sachverst  ndigengutachten des Facharztes f  r Neurologie und Psychiatrie Dr. C. vom 16. M  rz 2005 eingeholt. Aufgrund der Diagnose     Zustand nach lacun  rem isch  mischem Insult, fokale Epilepsie mit sekund  r generalisierten tonisch-klonischen Anf  llen, Zustand nach operativ versorgter Spinalkanalstenose der LWS ohne neurologisches Defizit     ist er zum Ergebnis gelangt, der Kl  ger k  nne bei Beachtung qualitativer Einschr  nkungen leichte k  rperliche T  tigkeiten in wechselnder K  rperposition mindestens sechs Stunden pro Tag verrichten.

Der Kl  ger hat hierzu noch eine weitere Stellungnahme seines behandelnden Arztes Dr. B. vorgelegt.

Mit Urteil vom 07. Juli 2005 hat das SG die Klage abgewiesen. Die     n  her

dargelegten Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung seien nicht erfüllt. Der Kläger könne körperlich leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bei Beachtung näher beschriebener qualitativer Einschränkungen mindestens sechs Stunden täglich verrichten. Unter Berücksichtigung der bestehenden qualitativen Einschränkungen liege auch keine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, welche ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich machen würde.

Gegen das am 18. Juli 2005 zugestellte Urteil hat der Kläger am 27. Juli 2005 Berufung eingelegt. Er macht geltend, die Bewertung von Dr. C. stehe im Widerspruch zur Einschätzung des behandelnden Facharztes für Allgemeinmedizin Dr. B.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 7. Juli 2005 sowie den Bescheid vom 7. Mai 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25. August 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Antragstellung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente nicht erfüllt.

Der Senat hat eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Dr. C. vom 10. Oktober 2005 eingeholt. Er hat auch unter Berücksichtigung der Einwände von Dr. B. an seiner Einschätzung festgehalten.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

II.

Der Senat entscheidet über die nach den [§§ 143, 144](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäß [§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils zutreffend die rechtlichen Grundlagen für die hier vom Kläger beanspruchte Rente hier [§ 43](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und die einschlägige Rechtsprechung dargelegt und ebenso zutreffend ausgeführt, dass der

Kläger die Voraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt, weil er zumindest leichte Tätigkeiten mit qualitativen Einschränkungen sechs Stunden und mehr verrichten kann. Der Senat sieht deshalb gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe weitgehend ab und weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück.

Soweit der Kläger auf die unterschiedlichen Leistungsbeurteilungen durch Dr. C. einerseits und Dr. B. sowie Dr. H. andererseits verweist, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Dr. C. hat sich vielmehr auch in seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme mit den weiteren Ausführungen der genannten Ärzte auseinandergesetzt und schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, weswegen von einer Leistungsminderung auf weniger als sechs Stunden nicht auszugehen ist. Auf nervenärztlichem Fachgebiet sind zur Überzeugung des Senats keine dauerhaften Gesundheitsstörungen nachgewiesen, die für die Beurteilung des Leistungsvermögens im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung von Bedeutung wären und zu einer quantitativen Leistungsminderung auf weniger als sechs Stunden führen. Der den Senat überzeugende Bewertung des Sachverständigen, die auch im Ergebnis in Übereinstimmung steht mit der des Dr. B., ist der Vorzug zu geben gegenüber der des Allgemeinmediziners Dr. B. und der des behandelnden Nervenarztes Dr. H., weswegen auch kein Anlass zu weiteren Ermittlungen besteht. Im Übrigen liegen zur Überzeugung des Senats auch keine Gesundheitsstörungen auf sonstigem Fachgebiet vor, die die Annahme einer weitergehenden Leistungsminderung rechtfertigen würden. Dies ergibt sich schlüssig und überzeugend aus den Ausführungen von Dr. Sch. und MD L.

Hierauf und auf [Â§ 193 SGG](#) beruht die Kostenentscheidung.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024